

## Vorblatt

### **Problem:**

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes - Bgld. VergRSG, LGBl. Nr. 66/2006, hat die Landesregierung die Höhe der jeweils zu entrichtenden Gebühr und die Art ihrer Einzahlung für Anträge auf Nachprüfung, Feststellung oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung festzusetzen. Dabei ist diese Gebühr nach sachlichen Merkmalen abzustufen, welche beispielsweise der Wert des Auftrags, der Gegenstand des Vergabeverfahrens oder der mit dem Vergabeverfahren verbundene Aufwand sein können.

### **Lösung:**

Erlassung der Burgenländischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO

### **Alternativen:**

Keine

### **Kosten:**

Da die Gebührensätze – abgesehen von der näheren Differenzierung im Bereich der direkten Zuschlagerteilung – jenen aus der Verordnung LGBl. Nr. 52/2003 entsprechen, sind vom Kostenfaktor keine Änderungen zu erwarten.

### **EG-Rechtskonformität:**

Der vorliegende Verordnungsentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeines:**

Der Burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 das Gesetz über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz – Bgld. VergRSG) beschlossen, welches am 28. Dezember 2006 unter LGBl. Nr. 66/2006 kundgemacht wurde und am 29. Dezember 2006 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 22 Abs. 1 und 2 des Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz - Bgld. VergRSG ist bei Stellung eines Antrags auf Nachprüfung, Feststellung oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Gebühr zu bezahlen.

Gemäß § 22 Abs. 3 hat die Landesregierung die Höhe der Gebühr und die Art der Einzahlung mit Verordnung festzulegen.

Die in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Gebührensätze entsprechen – abgesehen von der näheren Differenzierung im Bereich der direkten Zuschlagserteilung – jenen aus der Bgld. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung, LGBl. Nr. 52/2003, sowie den derzeit geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamts.

Die Kompetenz zur Festsetzung der Pauschalgebühren, welche als (Sonder)Verwaltungsabgaben zu verstehen sind, stützt sich auf § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

Die vorliegende Verordnung ist als rechtssetzende Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 2/1999, vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 1:**

Die in Abs. 1 dieser Bestimmung geregelten Gebührensätze entsprechen jenen aus § 1 Bgld. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung, LGBl. Nr. 52/2003. Lediglich Z 2 und 3 stellen Neuerungen dar und ergeben auf Grund des § 12 Abs. 1 Z 4 VergRSG, der einen Antrag auf Feststellung zulässt, wenn eine Zuschlagserteilung, die ohne Verfahrensbeteiligung weiterer Unternehmerinnen oder Unternehmer direkt an eine Unternehmerin oder an einen Unternehmer erfolgte, auf Grund bundesgesetzlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens offenbar unzulässig war.

Abs. 2 und 3 ergeben in Folge der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs vom 4. März 2006, G 154/05 und V 118/05. Demnach ist für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Gebühr in der Höhe von 50 % der festgesetzten Gebühr zu entrichten, für jeden weiteren Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag einer Antragstellerin oder eines Antragstellers, der in diesem Verfahren bereits einen Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag eingebracht hat, eine Gebühr in der Höhe von 80 % der festgesetzten Gebühr.

Abs. 4 trifft für die Anfechtung von Losvergaben folgende Regelung: Wenn der Loswert den Oberschwellenwert nicht erreicht, dann richtet sich die Pauschalgebühr bei einer Bekämpfung lediglich nach der Vergabe eines Loses auch dann nach dem entsprechenden Gebührensatz für den Unterschwellenbereich, wenn die Losvergabe selbst nach den Bestimmungen des Oberschwellenbereichs erfolgt ist, weil der geschätzte Auftragswert des Gesamtauftrags im Oberschwellenbereich liegt und eine Vergabe im Unterschwellenbereich nicht zulässig war.

#### **Zu § 2:**

Diese Bestimmung regelt die Art der Entrichtung der festgesetzten Gebühren. Die Bekanntgabe der über die Bezahlung mit Erlagschein hinausgehenden Entrichtungsarten kann beispielsweise auf Amtstafel des Unabhängigen Verwaltungssenats oder auf der Homepage des Landes Burgenland unter [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) erfolgen.